

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2024

Nr. 2024/49

Genehmigung der geänderten Stiftungsurkunde der Stiftung Pro Eurythmia, Dornach

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 26. Mai 1999 (überarbeitet am 28. April 2009) besteht die Stiftung Pro Eurythmia mit Sitz in Dornach. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2023 genehmigte der Stiftungsrat der Stiftung Pro Eurythmia die geänderte Stiftungsurkunde.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 reichte der Stiftungsrat die geänderte Stiftungsurkunde bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.11) vom 4. April 1954 entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB). Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat gemäss § 7^{ter} der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS; BGS 212.152) vom 19. Oktober 1998 bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderung der Stiftungsurkunde beinhaltet folgenden Punkt (vgl. dazu Ziff. IV Abs. 2 der Urkunde vom 8. Dezember 2023):

«Das Vermögen der Stiftung ist im Rahmen des Stiftungszweckes uneingeschränkt verfügbar und kann im Rahmen des Stiftungszweckes auch vollständig aufgebraucht werden».

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss aus, dass die Stiftung Pro Eurythmia die Förderung und Verbreitung der Eurythmie bezwecke, insbesondere durch Unterstützung des Unterrichtsbetriebes nicht gewinnorientierter Eurythmieschulen, sowie die Ausrichtung von Stipendien und Ausbildungsbeiträgen an minderbemittelte Eurythmie-Studierende. Jährlich werde dieser Zweck erfüllt durch die massgebliche Unterstützung des Eurythmiestudiums in Duggingen BL. Dieses Studium sei das einzige seiner Art in der Schweiz und geniesse auch international einen guten Ruf. Der Stiftungszweck könne aus Sicht des Stiftungsrates nur erfüllt werden, wenn Eurythmieschulen Ausbildungen mit einer entsprechenden Anzahl von Studierenden anbieten würden. Die Eurythmieausbildung in ihrer derzeitigen Form könne

nur aufrechterhalten werden, wenn die jährlichen finanziellen Zuwendungen, wie in den letzten Jahren, bei 100'000 Franken lägen. Gemäss der Stiftungsurkunde vom 28. April 2009 solle die Widmungssubstanz von 680'000 Franken erhalten bleiben. Die Stiftung dürfe nur den Nettoertrag aus dem Stiftungsvermögen sowie weitere Zuwendungen für den Stiftungszweck verwenden. Da die Stiftung Pro Eurythmia das frei verfügbare Kapital aufgebraucht habe und die Widmungssubstanz bereits unterschritten worden sei, könne die Stiftung die Eurythmieschulen nicht mehr in dem erforderlichen Umfang unterstützen. Die erwirtschafteten Erträge aus dem Stiftungsvermögen reichten kaum aus, um genügend Beiträge auszuschütten. Unter Umständen deckten sie lediglich die Verwaltungskosten. Um die Fortführung der Eurythmieausbildung zu ermöglichen, bedürfe es einer Änderung der Stiftungsurkunde, welche neu die freie Verwendung des Widmungsvermögens vorsehe. Die Stiftung solle unter der Leitung des bisherigen Stiftungsrats ehrenamtlich fortgeführt werden. Der Stiftungsrat hoffe, durch verstärkte Bemühungen mehr Spenden und Legate zu erhalten, um das Niveau der Eurythmieausbildung sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht durch langfristige Zuwendungen aufrechterhalten zu können.

Bei der Umwandlung einer Stiftung in eine Verbrauchsstiftung stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine reine Organisationsänderung oder gar um eine Zweckänderung handelt, da sich Regelungen zur Vermögensverwendung automatisch auf die Zweckerreichung auswirken. Dies kann vorliegend offengelassen werden, da die Änderung die Voraussetzungen erfüllt, sei es nach Artikel 85 ZGB oder nach Artikel 86 ZGB. Vorliegend verhält es sich so, dass die Erträge nicht (mehr) ausreichen, um dem vom Stifter verfolgten Zweck erfüllen zu können. Wäre dies dem Stifter bei der Errichtung der Urkunde bewusst gewesen, ist davon auszugehen, dass die Regelung über die Vermögensverwendung anders ausgefallen wäre. Dies, zumal vorliegend keine befriedigende Möglichkeit einer Anpassung des Zwecks oder einer Destinatärkreiserweiterung besteht. Die ursprüngliche Regelung der Vermögensverwendung bedeutet daher faktisch eine Zweckeinschränkung zufolge geringer Rentabilität, weshalb der Einführung einer Vermögensaufbrauchsklausel nichts entgegensteht.

Ohne Zuwendungen im gleichen Umfang durch die Stiftung wäre das Eurythmiestudium akut gefährdet. Die Anpassung der Stiftungsurkunde führt zu einer Weiterführung der Eurythmieausbildung und liegt somit im Interesse der Erfüllung des Stiftungszweckes, weshalb die Stiftungsurkunde entsprechend zu ändern ist.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 85 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 8. Dezember 2023 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 500 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 85 ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT geht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 8. Dezember 2023 wird genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 500 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung Pro Eurythmia zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung Pro Eurythmia, Dorneckstrasse 39, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (KOA4210000 BK033 A83043)

Fr.	500.--
-----	--------

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen

Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO:

Volkswirtschaftsdepartement, Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original)

Stiftung Pro Eurythmia, Dorneckstrasse 39, 4143 Dornach

(**Einschreiben**, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original und Rechnung)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original, Rechtskraftbescheinigung folgt)